

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 340

Potsdam, 16.01.2019

Benutzungsordnung für die IT-Einrichtungen der Fachhochschule Potsdam

Benutzungsordnung für die IT-Einrichtungen der Fachhochschule Potsdam

Präambel

Diese Benutzungsordnung soll die möglichst störungsfreie, ungehinderte und sichere Nutzung der von der Fachhochschule Potsdam und ihren Einrichtungen betriebenen IT-Infrastruktur gewährleisten. Die Benutzungsordnung orientiert sich an den gesetzlich festgelegten Aufgaben der Fachhochschule Potsdam sowie an ihrem Mandat zur Wahrung der akademischen Freiheit. Sie stellt bereichs- und systemübergreifend Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der IT-Infrastruktur auf und regelt so das Nutzungsverhältnis zwischen den einzelnen Nutzern und den für die jeweiligen IT-Infrastrukturkomponenten verantwortlichen Systembetreibern.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Systembetreiber
- § 3 Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung
- § 4 Rechte und Pflichten der Nutzer
- § 5 Ausschluss von der Nutzung
- § 6 Rechte und Pflichten der Systembetreiber
- § 7 Haftung der Nutzer
- § 8 Haftung der Hochschule
- § 9 Sonstige Regelungen
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt für die von der Fachhochschule Potsdam und ihren Einrichtungen bereitgehaltene IT-Ressourcen bestehend aus Datenverarbeitungsanlagen (Computern), Kommunikationssystemen (Netzen) und sonstigen Einrichtungen zur rechnergestützten Informationsverarbeitung einschließlich aller darauf aufsetzender Anwendungstechnik wie Telefonie und Medientechnik.

§ 2 Systembetreiber

- (1) Die IT-Einrichtungen der Fachhochschule Potsdam werden einem Systembetreiber zugeordnet, der für den ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich ist.
- (2) Systembetreiber sind:
 1. für zentrale IT-Ressourcen die Abteilung "Zentrale IT"
 2. für dezentrale Systeme die zuständigen organisatorischen Einheiten, wie Fachbereiche, Studiengänge, Institute und zentrale Einrichtungen der Hochschule.

§ 3 Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung

- (1) Zur Nutzung der zentralen IT- bzw. Medien-Ressourcen der Fachhochschule Potsdam können, soweit nicht spezielle Regelungen für einzelne Dienste oder IT-/Medien-Ressourcen oder vertragliche Verpflichtungen der Hochschule dem entgegenstehen, zugelassen werden:
- a. Hochschulangehörige und Einrichtungen einschließlich der Verwaltung der Fachhochschule Potsdam,
 - b. externe Personen, Firmen und Organisationen ("Dritte"), soweit diese von der Hochschule im Rahmen von Hochschulaufgaben beauftragt wurden oder mit denen die Hochschule in einem Vertragsverhältnis steht,
 - c. Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen des Landes Brandenburg aufgrund besonderer Vereinbarungen,
 - d. sonstige staatliche Forschungs- und Bildungseinrichtungen und Behörden des Landes Brandenburg aufgrund besonderer Vereinbarungen,
 - e. Studentenwerke auf Grund besonderer Vereinbarungen,
 - f. weitere Dritte auf Grund freiwilliger Angebote (z.B. offenes WLAN für Tagungsteilnehmer/-innen, Bibliotheksnutzer/-innen, Gasthörer/-innen und Weiterbildungsteilnehmer/-innen).

Die Hochschule behält sich ausdrücklich vor, den Nutzerkreis allgemein oder begrenzt auf einzelne Dienste einzuschränken. Dies kann insbesondere aufgrund vertraglicher Verpflichtungen der Hochschule beim Bezug einzelner Dienste erfolgen, die eine Beschränkung des Nutzerkreises erforderlich machen. Die Hochschule behält sich vor Gebühren wie z.B. Bibliotheksgebühren, Druck- und Kopiergebühren für diese Nutzung zu erheben.

- (2) Die Zulassung erfolgt ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken in Forschung, Lehre und Studium, zu Zwecken der Bibliothek und der Hochschulverwaltung, zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Fachhochschule Potsdam. Die Nutzung der IT-Ressourcen der Hochschule für kommerzielle Zwecke, welche nicht im Interesse der Fachhochschule sind, ist nicht gestattet. Eine Privatnutzung (z.B. von Campus.Account einschließlich E-Mail-Adresse) ist, soweit dies nicht dem dienstlichen Interesse widerspricht bzw. den dienstlichen Arbeitsablauf negativ beeinflusst, gestattet, kann aber widerrufen werden, wenn die Privatnutzung gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen der Hochschule zuwiderläuft oder die Belange der anderen Nutzer beeinträchtigt. Eine hiervon abweichende Nutzung bedarf der ausdrücklichen Zulassung, die erteilt werden kann, wenn die abweichende Nutzung geringfügig ist, sie keinen gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen der Hochschule zuwiderläuft und die Zweckbestimmung der hochschulischen IT-Ressourcen sowie die Belange der anderen Nutzer nicht beeinträchtigt.
- (3) Wer IT-Ressourcen nach § 1 benutzen will, bedarf einer Nutzungsberechtigung des zuständigen Systembetreibers. Ausgenommen sind Dienste, die für anonymen Zugang eingerichtet sind (z.B. Informationsdienste, Bibliotheksdienste, kurzfristige Gastkennungen). Die Nutzung zentral bereitgestellter Dienste und Anwendungen erfolgt über die Campus.Account-Infrastruktur. Allen Mitgliedern der Fachhochschule Potsdam wird bei Immatrikulation bzw. Einstellung ein Campus.Account einschließlich einer dazugehörigen E-Mail-Adresse eingerichtet. Die persönlichen Zugangsdaten werden den Nutzern per Briefpost mitgeteilt. Als Grundlage des Nutzungsverhältnisses ist die Anerkennung dieser Benutzungsordnung erforderlich. Der Nutzer hat die Möglichkeit der Einrichtung des Campus.Account zu widersprechen, woraufhin der Systembetreiber den Account zu löschen hat. Dies hat u.a. zur Folge, dass mit dem Campus.Account verbundene Anwendungen und Netzdienste für ihn/sie nicht mehr nutzbar sind.
- (4) Weiternutzung der E-Mail-Adresse nach Ausscheiden aus der Hochschule:
Die FH-E-Mail-Adresse wird zusammen mit dem Campus.Account sechs Monate nach Ausscheiden aus der Hochschule gelöscht.
Nach Ablauf o.g. Frist können Professoren/Professorinnen und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sowie Studierende auf Antrag die Gültigkeit ihrer FH-E-Mail-Adresse jeweils um sechs Monate

verlängern lassen. Weitere Verlängerungen bedürfen einer gesonderten Genehmigung und werden nur für begründete Ausnahmen gewährt.

Der Antrag auf Verlängerung ist einen Monat vor Ablauf obiger Frist formlos an den Betreiber des Mail-Systems zu stellen.

Die Hochschule behält sich vor, Gebühren für diese Nutzung zu erlassen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Nutzer

- (1) Die nutzungsberechtigten Personen (Nutzer) haben das Recht, die IT-Ressourcen der Fachhochschule Potsdam im Rahmen der Zulassung und nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zu nutzen. Eine hiervon abweichende Nutzung bedarf einer gesonderten Zulassung. Ein Anspruch auf ununterbrochenen und störungsfreien Zugang zu den IT-Ressourcen der Hochschule sowie auf unveränderte Fortführung des Leistungsangebots erwächst daraus nicht.
- (2) Die Nutzer sind verpflichtet,
 - a. die Vorgaben der Benutzungsordnung sowie geltendes Recht zu beachten und die Grenzen der Nutzungserlaubnis einzuhalten, insbesondere die Nutzungszwecke nach § 3 Abs. 2 zu beachten,
 - b. alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der IT-Einrichtungen der Hochschule stört,
 - c. alle IT-Einrichtungen der Hochschule sorgfältig und schonend zu behandeln,
 - d. ausschließlich mit den Benutzungskennungen zu arbeiten, deren Nutzung ihnen im Rahmen der Zulassung gestattet wurde,
 - e. Benutzerpasswörter nicht an Dritte weiterzugeben und dafür Sorge zu tragen, dass keine anderen Personen Kenntnis von den Benutzerpasswörtern erlangen, sowie Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Personen der Zugang zu den IT-Ressourcen des Zentrale ITs verwehrt wird; dazu gehört auch der Schutz des Zugangs durch ein geheim zu haltendes und geeignetes, d. h. nicht einfach zu erratendes Passwort, das möglichst regelmäßig geändert werden sollte. Die Passwortrichtlinien des Systembetreibers sind zu beachten und anzuwenden,
 - f. in den IT-Betriebsräumen der Hochschule den Weisungen des Personals Folge zu leisten und die gültigen Regeln für das Verhalten in den Betriebsräumen zu beachten,
 - g. Störungen, Beschädigungen und Fehler an IT-Einrichtungen nicht selbst zu beheben, sondern unverzüglich dem Personal des Systembetreibers zu melden.

§ 5 Ausschluss von der Nutzung

- (1) Nutzer können vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung der IT-Ressourcen beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn
 - a. sie schuldhaft gegen diese Benutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 4 aufgeführten Pflichten, verstoßen (missbräuchliches Verhalten) oder
 - b. sie die IT-Ressourcen für strafbare Handlungen missbrauchen oder
 - c. der Hochschule durch sonstiges rechtswidriges Nutzerverhalten Nachteile entstehen.
- (2) Maßnahmen nach Abs. 1 sollen erst nach vorheriger erfolgloser Abmahnung erfolgen. Dies gilt nicht für Gefahr im Verzug. Hierüber ist der Betroffene unverzüglich zu informieren. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In jedem Fall ist ihm Gelegenheit zur Sicherung seiner Daten einzuräumen.
- (3) Vorübergehende Nutzungseinschränkungen, über die die Hochschulleitung entscheidet, sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet erscheint.

- (4) Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluss eines Nutzers von der weiteren Nutzung kommt nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen i.S.v. Abs. 1 in Betracht, wenn auch künftig ein ordnungsgemäßes Verhalten nicht mehr zu erwarten ist. Die Entscheidung über einen dauerhaften Ausschluss trifft der Hochschulleitung auf Antrag des Systembetreibers und nach Anhörung durch eine dafür eingerichtete Kommission durch Bescheid. Mögliche Ansprüche des Zentrale ITs aus dem Nutzungsverhältnis bleiben unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Systembetreiber

- (1) Die Systembetreiber führen über die erteilten Benutzungsberechtigungen ein Nutzerverzeichnis mit den erforderlichen Bestandsdaten, in der insbesondere Benutzer- und/oder Mailkennungen sowie der Name der zugelassenen Nutzer aufgeführt werden.
- (2) Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Nutzerdaten erforderlich ist, kann der Systembetreiber die Nutzung seiner Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne Nutzerkennungen vorübergehend sperren. Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzer hierüber im Voraus zu unterrichten.
- (3) Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Nutzer auf den Servern der Fachhochschule Potsdam rechtswidrige Inhalte zur Nutzung bereithält, wird der Systembetreiber die weitere Nutzung verhindern, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist.
- (4) Um die IT-Ressourcen und Benutzerdaten vor unberechtigtem Zugriff Dritter zu schützen, sind die Systembetreiber berechtigt, die Sicherheit der Systeme durch regelmäßige manuelle oder automatisierte Maßnahmen zu überprüfen und Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
- (5) Die Systembetreiber sind nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen berechtigt, die Inanspruchnahme der IT-Einrichtungen durch die einzelnen Nutzer zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur soweit dies erforderlich ist:
- a. zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,
 - b. zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
 - c. zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer Nutzer,
 - d. zu Abrechnungszwecken,
 - e. für das Erkennen und Beseitigen von Störungen sowie
 - f. zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung.
- (6) Unter den Voraussetzungen von Absatz 5 ist der Systembetreiber auch berechtigt, unter Beachtung des Datengeheimnisses Einsicht in die Benutzerdateien zu nehmen, soweit dies erforderlich ist zur Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen, sofern hierfür tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Eine Einsichtnahme in die Nachrichten- und E-Mail-Postfächer ist jedoch nur zulässig, soweit dies zur Behebung aktueller Störungen im Nachrichtendienst unerlässlich ist. In jedem Fall ist die Einsichtnahme zu dokumentieren und der betroffene Nutzer ist nach Zweckerreichung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (7) Unter den Voraussetzungen von Absatz 5 können auch die Verkehrs- und Nutzungsdaten im Nachrichtenverkehr (insbes. E-Mail-Nutzung) dokumentiert werden. Es dürfen jedoch nur die näheren Umstände der Telekommunikation - nicht aber die nicht-öffentlichen Kommunikationsinhalte - erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die Verkehrs- und Nutzungsdaten der Online-Aktivitäten im Internet und sonstigen Telemediendiensten, die das Zentrale IT zur Nutzung bereithält oder zu denen der Systembetreiber den Zugang zur Nutzung vermittelt, sind frühestmöglich, spätestens unmittelbar am Ende der jeweiligen Nutzung, zu löschen, soweit es sich nicht um Abrechnungsdaten handelt.

- (8) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist der Systembetreiber zur Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses verpflichtet.

§ 7 Haftung der Nutzer

- (1) Der Nutzer haftet für alle Nachteile, die der Hochschule durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der IT-Ressourcen und der Nutzungsberechtigung oder dadurch entstehen, dass der Nutzer schuldhaft seinen Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommt.
- (2) Der Nutzer haftet auch für Schäden, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn er diese Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere im Falle einer Weitergabe seiner Benutzerkennung an Dritte. In diesem Fall kann die Hochschule vom Nutzer nach Maßgabe der Entgeltordnung ein Nutzungsentgelt für die Drittnutzung verlangen.
- (3) Der Nutzer stellt die Hochschule von allen Ansprüchen frei, wenn Dritte die Hochschule wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen schuldhaften Verhaltens des Nutzers auf Schadensersatz in Anspruch nehmen. Die Hochschule wird dem Nutzer den Streit verkünden, sofern Dritte auf Grund dieser Ansprüche gegen die Fachhochschule Potsdam gerichtlich vorgehen.
- (4) Die Fachhochschule Potsdam behält sich die Einleitung strafrechtlicher Schritte sowie die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche ausdrücklich vor.

§ 8 Haftung der Hochschule

- (1) Auch wenn die Hochschule alle notwendigen Anstrengungen unternimmt, um Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit zu erreichen, kann die Hochschule keine Garantie für die Fehlerfreiheit, den Datenverlust, die Unversehrtheit (bzgl. Zerstörung, Manipulation) etc. übernehmen.
- (2) Die Hochschule übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.
- (3) Die Fachhochschule Potsdam haftet nicht für Schäden gleich welcher Art, die dem Benutzer/Benutzerin aus der Inanspruchnahme der IT-Ressourcen nach § 1 entstehen, soweit sich nicht aus den gesetzlichen Bestimmungen zwingend etwas anderes ergibt.

§ 9 Sonstige Regelungen

- (1) Für bestimmte Systeme können bei Bedarf ergänzende oder abweichende Nutzungsregelungen festgelegt werden.
- (2) Gerichtsstand für alle aus dem Benutzungsverhältnis erwachsenden rechtlichen Ansprüche ist Potsdam.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung der Fachhochschule Potsdam tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

Benutzungsordnung für die IT-Einrichtungen der Fachhochschule Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam Nr. 312 vom 16.01.2019

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die informationstechnischen Einrichtungen der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 63) vom 23.04.2003 außer Kraft.

gez. Prof. Dr. Eva Schmitt-Rodermund

Präsidentin

Potsdam, den 16.01.2019